



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/058-2025#067
Datum: 14.07.2026**

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„BÜ Hamannsweg - Kerken - Rückbau“

**in der Gemeinde Kerken
im Landkreis Kleve**

Bahn-km 77,441 bis 77,441

der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Region West
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Naturschutz sowie Artenschutz	6
A.4.2	Immissionsschutz.....	6
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	7
A.4.4	Kampfmittel	7
A.4.5	Ländliche Entwicklung und Bodenordnung.....	8
A.4.6	Bodendenkmalpflege	8
A.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	8
A.4.8	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	9
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	11
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	13
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	13
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit.....	13
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Variantenentscheidung	14
B.4.3	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	16
B.4.4	Immissionsschutz.....	16
B.4.5	VV BAU und VV BAU-STE.....	17
B.4.6	Kampfmittel	17
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	18
B.4.8	Um- und Mehrwege.....	18
B.5	Gesamtabwägung.....	20

B.6	Sofortige Vollziehung	22
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	22
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	23

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Programme NRW, I.II-W-P-N (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ Hamannsweg - Kerken - Rückbau“ in der Gemeinde Kerken, im Landkreis Kleve, Bahn-km 77,441 bis 77,441 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau der signaltechnischen Komponenten auch neben dem Abbruch der BÜ-Befestigung im Zuge der Aufhebung des Bahnübergangs. Darüber hinaus werden die Fahrbahnanschlüsse zurückgebaut und mit der Errichtung von Metallgitterzäunen Begrenzungen zum Gleisbereich geschaffen. Weiterhin wird die Verkehrsbeschilderung angepasst. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Rückbau und Entsiegelung auf 44 m²,
- Aufstellung von 9 m Metallgitterzaun bahnlinks bzw. 6 m Metallgitterzaun bahnrechts jeweils am Ende der Wirtschaftswege,
- Rückbau von Andreaskreuzen,
- Versetzung von benutzten Straßen nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 02.12.2025, 13 Seiten	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 21.10.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand 21.10.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 21.10.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 21.10.2025, 2 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 21.10.2025, Maßstab 1 : 200	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 21.10.2025, 1 Seite	festgestellt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 21.10.2025, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 21.10.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Verkehrszählung, Planungsstand: 21.10.2025, 4 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
8	Fotodokumentation, 5 Seiten	nur zur Information
9.1	BoVEK Anhang 5: Check, Planungsstand 21.10.2025, 3 Seiten	nur zur Information
9.2	BoVEK Anhang 6: Kurzkonzept, Planungsstand 21.10.2025, 9 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 16.01.2026, 19 Seiten	festgestellt
10.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand 26.09.2024, 14 Seiten	nur zur Information
10.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 21.10.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
11	Baulärmprognose Auflassung des Bahnübergangs am Hamannsweg in Kerken, Planungsstand 04.12.2025, 22 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
12	Übersichtslageplan, Umfahrungsmöglichkeiten, Planungsstand 21.10.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz sowie Artenschutz

Sollten im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten Vorkommen planungsrechtlich geschützter Arten bekannt werden, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren und es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
- Soweit möglich und für die Bauablaufplanung zulässig, sind Arbeiten parallel auszuführen, um damit die Gesamtbauzeit zu reduzieren.
- Bei der Wahl und Einrichtung der Baustellenflächen ist darauf zu achten, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden schutzwürdigen Bebauung hin zu erreichen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.4 Kampfmittel

- Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.
- Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 vorzulegen.
- Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.
- Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.5 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Es ist sicherzustellen, dass die Wege gemäß Richtlinie für den Ländlichen Wegebau hinsichtlich Fahrbahnbreite und Standfestigkeit für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausreichend sind.

A.4.6 Bodendenkmalpflege

- Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Kerken als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren.
- Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer/in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer/in und der/die Leiter/in der Arbeiten.
- Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

A.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.
- Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit der Eigentümerin die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümerin hierfür angemessen zu entschädigen.
- Der Baubeginn ist der betroffenen Eigentümerin der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung

getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

- Sollten im Zuge des Vorhabens Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).
- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).

- Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG).
- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hochofen stückschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofen schlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungsasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmateriale) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.
- Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.
- Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „BÜ Hamannsweg - Kerken - Rückbau“ hat den Rückbau der signaltechnischen Komponenten auch neben den Abbruch der BÜ-Befestigung im Zuge der Aufhebung des Bahnübergangs Hamannsweg in Kerken zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 77,441 bis 77,441 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Kerken.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Programme NRW, I.II-W-P-N (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.10.2025, Az. I.II-W-P-N, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „BÜ Hamannsweg - Kerken - Rückbau“ beantragt. Der Antrag ist am 23.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 11.11.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 09.12.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.01.2026, Az. 641pa/058-2025#067, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf
2.	Kreis Kleve
3.	Gemeinde Kerken
4.	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Kreis Kleve Stellungnahme vom 21.04.2026, Az.: 6.1/6.3-610-00038-2026-

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 15.04.2026, Az.: 25.17.01.01-11/2-26
4.	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 19.05.2026, Az.: 311.14/26-001

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben sind gemäß § 18a Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Zeit vom 20.02.2026 bis einschließlich 19.03.2026 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt worden. Die Zeit der Veröffentlichung wurde auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes vorher bekannt gemacht.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen NRZ und der Rheinischen Post erfolgt, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Aufgrund der Veröffentlichung im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf eine Erörterung verzichtet, da keine Einwendungen vorliegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen keine bzw. jedenfalls keine grundsätzlichen Bedenken äußern (vgl. Wickel, in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, § 73 VwVfG Rn. 115).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Programme NRW, I.II-W-P-N.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 20.01.2026, Az. 641pa/058-2025#067, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Der im Zuge eines Wirtschaftsweges gelegene Bahnübergang wurde zwischen dem Eigentümer des Wirtschaftsweges (der Gemeinde Kerken) und den örtlichen Landwirten als verzichtbar identifiziert und kann somit aufgrund seiner geringen verkehrlichen Bedeutung als potentieller Gefahrenpunkt aufgehoben werden. Die umliegenden landschaftlichen Flächen können über bestehende Wege und benachbarte Querungen weiterhin erreicht werden. Die nächsten Quermöglichkeiten der Bahnstrecke befinden sich im Bereich des Bahnübergangs Bahn-km 76,704 „Feldstraße“ mit einer Umfahrungslänge von knapp 2,9 km und des BÜs Bahn-km 78,016 „Krummsteeg“ mit einer Umfahrungslänge von ca. 2,3 km. Feldstraße und Krummsteeg sind Gemeindestraßen in der Baulast der Gemeinde Kerken. Beide Bahnübergänge sind mit automatischen technischen Sicherungsanlagen ausgerüstet und können über bestehende öffentliche Wege als Umfahrungsmöglichkeiten genutzt werden.

Dass die Beseitigung von Bahnübergängen der Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs dienen kann, kommt auch in § 3 Nr. 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) zum Ausdruck: Hier wird die Beseitigung von Bahnübergängen als Maßnahme genannt, die geboten sein kann, wenn „und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert“.

Angesichts der vorhandenen beiden Ersatzwege ist die Planung damit zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG „vernünftigerweise geboten“.

B.4.2 Variantenentscheidung

Zur Sammlung des Abwägungsmaterials gehört die Ermittlung etwaiger Planungsalternativen. Die Auswahl zwischen verschiedenen Alternativen setzt dagegen bereits eine Gewichtung der betroffenen Belange voraus und ist daher nicht mehr der Sachverhaltsermittlung zuzurechnen. Es ist dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Sie kontrolliert insoweit nur, ob die von ihm getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 - 4 VR 1/13 - juris, Rn. 41 = NuR 2013, 800-808).

Die Vorhabenträgerin war berechtigt, sich für die gewählte Umsetzungsvariante zu entscheiden. Die durchgeführte Variantenuntersuchung genügt den Anforderungen, da die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen hinsichtlich ihrer verkehrlichen, technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen untersucht, bewertet und gegeneinander abgewogen wurden. Varianten, die sich bereits im Rahmen einer Grobanalyse als ungeeignet erwiesen, wurden nicht weiter vertieft betrachtet.

Im Rahmen der Vorplanung wurden folgende Varianten untersucht:

a. Ersatzlose Aufhebung

Die ersatzlose Aufhebung stellt als wirksamste und wirtschaftlichste Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit aufgrund der geringen verkehrlichen Bedeutung des BÜ und der gewährleisteten Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen über bestehende Wege dar. Zudem hat die Gemeinde Kerken dem Rückbau des potenziellen Gefahrenpunkts zugestimmt.

b. Ersatzwegebau

Ein Ersatzwegebau ist nicht erforderlich, da mit den BÜ Bahn-km 76,704 „Feldstraße“ und 78,016 „Krummsteeg“ bereits ausreichend alternative Querungsmöglichkeiten über die Strecke 2610 in unmittelbarer Nähe zum BÜ „Hamannsweg“ vorhanden sind. Zudem würde die Herstellung eines Ersatzweges einen erheblich höheren Flächenbedarf einschließlich Grunderwerb von Dritten verursachen und zusätzliche Flächenversiegelungen nach sich ziehen.

c. Höhenfreie Kreuzung

Die Möglichkeit der Beseitigung des Bahnübergangs und die Errichtung einer höhenfreien Kreuzung als Alternativmaßnahme (Eisenbahn- oder Straßenüberführung) ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie der im Verhältnis zur verkehrlichen Bedeutung entstehenden hohen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar.

d. Änderung technischer Sicherung

Bei Beibehaltung des Bahnübergangs wäre eine Anpassung der technischen Sicherung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwar grundsätzlich erforderlich, jedoch würde der Bahnübergang im Vergleich zur ersatzlosen Aufhebung weiterhin als potenzieller Gefahrenpunkt bestehen bleiben. Darüber hinaus wären erhöhte Investitions- und laufende Unterhaltungskosten zu berücksichtigen. Zusätzlich entstünde ein erhöhter Flächenbedarf infolge

erforderlicher baulicher Anpassungen, gegebenenfalls verbunden mit Grunderwerb von Dritten sowie zusätzlichen Flächenversiegelungen im Zuge der erforderlichen Anpassung der Straßenführung.

Die untersuchten Varianten zeigen, dass die Aufhebung des Bahnübergangs „Hamannsweg“ gegenüber einer Änderung der technischen Sicherung oder dem Bau einer Eisenbahn- bzw. Straßenüberführung die vorzugswürdige Lösung darstellt.

Vor diesem Hintergrund wurde die ersatzlose Aufhebung des Bahnübergangs als Vorzugsvariante gewählt. Diese berücksichtigt insbesondere die geringe verkehrliche Bedeutung des Bahnübergangs, die weiterhin vorhandenen alternativen Querungsmöglichkeiten sowie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Die gewählte Variante stellt unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, der technischen Anforderungen, der Wirtschaftlichkeit sowie regionalplanerischer Belange eine ausgewogene Lösung dar. Bei der Auswahl der Entwurfsparameter wurden diejenigen gewählt, die unter Einhaltung aller maßgeblichen Anforderungen den geringstmöglichen Flächenbedarf verursachen und damit sowohl ökonomisch als auch ökologisch möglichst verträglich sind.

B.4.3 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange haben die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen angeregt bzw. gefordert. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie nicht bereits durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen abgedeckt sind, im verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen dazu, die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sicherzustellen und ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter 4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.6 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind (s. dazu den Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 11 sowie die Stellungnahme der Bezirksregierung

Düsseldorf vom 15.04.2026). Sie sind aus dem Grund besonderer Vorsorge geboten und erschweren die Baudurchführung nicht erheblich.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Planfeststellung stellt verbindlich fest, inwieweit die Inanspruchnahme von Grundstücken, Anlagen oder Rechten Dritter für Zwecke des Baus oder der Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zulässig ist. Grundlage der Entscheidung über die Grundstücksinanspruchnahmen sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben. Der Grunderwerbsplan sollte dabei mindestens im Maßstab 1:1.000 gefertigt sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.1988 - 4 C 1/85 - juris, Rn. 9 f. = NVwZ 1989, 252-253). Der hier gewählte Maßstab erfüllt diese Anforderung.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde Kerken erforderlich (s. dazu die Unterlagen 5 und 6). Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß dimensioniert worden. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme des Grundstücks ist nicht möglich, weil andernfalls die Ziele der Planung nicht zu erreichen sind.

Die Planfeststellung bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, auf das Grundstück eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zuzugreifen. Die Planfeststellung macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit dem Grundstückseigentümer, ggf. auch Nutzungsberechtigten nicht überflüssig.

Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen steht dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

B.4.8 Um- und Mehrwege

Da im Hinblick auf die durch die Schließung des Bahnübergangs Hamannsweg hervorgerufenen Um- und Mehrwege bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ausschließlich mittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufene Beeinträchtigungen in Betracht kommen, für die es – anders als bei einem Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt eines Enteignungsbeschlusses nicht bedarf, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde

nach schon im Planfeststellungsbeschluss über solche Ansprüche zu entscheiden (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.01.2011 - 22 A 09.40059 - juris, Rn. 149 m. w. N.).

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse am antragsgegenständlichen Vorhaben, das dazu dient, die Verkehrsabwicklung zu gewährleisten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen (s. o. B.4.1), gegenüber den widerstreitenden Belangen, ohne dass ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach besteht, denn die Voraussetzungen für einen solchen Entschädigungsanspruch sind nicht erfüllt.

Die Festsetzung einer Entschädigung wegen vorhabenbedingter Umwege gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommt in Betracht, wenn Umwege den Betroffenen nicht zuzumuten sind. Dies ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. So hat das Thüringer Obergerverwaltungsgericht einen durch die Beseitigung eines Bahnübergangs verursachten Umweg von maximal 6 km als noch zumutbar und damit entschädigungslos hinzunehmenden Umstand betrachtet (ThürOVG, Urteil vom 19.05.2010 - 1 O 8/09 - juris, Rn. 52 ff.). Auch hat das Bundesverwaltungsgericht einen Abwägungsfehler im Fall eines Umwegs von bis zu 3 km durch eine Beseitigung eines Bahnübergangs sowie einen Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG verneint (BVerwG, Urteil vom 28.01.2004 - 9 A 27/03 - juris, Rn. 2, 20 ff. und 30 = NVwZ 2004, 990-991).

Maßstab für die Zumutbarkeit ist allerdings nicht allein die zusätzliche Wegstrecke; es kommt auch darauf an, wie oft sie im Rahmen der Betriebsabläufe zurückgelegt werden muss und ob dabei besondere Probleme etwa durch das Treiben von Vieh über öffentliche Straßen entstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 - 4 C 15/83 - juris, Rn. 32 = BVerwGE 71, 166-175 zu § 17 Abs. 4 FStrG a. F.). Ein erheblicher und daher ausgleichsbedürftiger Nachteil im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG liegt dabei jedenfalls dann vor, wenn die Bewirtschaftung einer Betriebsfläche wegen der verlängerten Wege zur Hofstelle den Mindestbeitrag dieser Fläche zur Abdeckung der Festkosten, Steuern und Lebenshaltungskosten nicht mehr voll gewährleistet (modifizierter Reinertrag) (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987 - 4 C 49/83 - juris, Rn. 11 = NVwZ 1989, 147-148 zu § 17 Abs. 4 FStrG a. F.).

Nach diesen Maßstäben besteht im vorliegenden Fall kein Entschädigungsanspruch, denn die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind nicht erfüllt: So hat die Vorhabenträgerin im Übersichtsplan (Unterlage 12.1) dargestellt, welche Umwege sich bei Schließung des Bahnübergangs Hamannsweg ergeben. Die Länge des Umwegs beträgt danach ca. 2,854 bzw. ca. 2,327 km. Damit handelt es sich um Umwege von weniger als 3 km Länge, die auch unter Berücksichtigung der

Umstände des vorliegenden Einzelfalls ohne Gewährung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach als zumutbar erscheinen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass mit der Nutzung der beiden Umfahrungen besondere Probleme verbunden wären wie etwa im Zusammenhang mit dem Treiben von Vieh über öffentliche Straßen. Daher gibt es keine Hinweise darauf, dass die Bewirtschaftung einer Betriebsfläche wegen der verlängerten Wege zur Hofstelle den Mindestbeitrag dieser Fläche zur Abdeckung der Festkosten, Steuern und Lebenshaltungskosten nicht mehr voll gewährleisten könnte.

Somit sind vorliegend keine nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die Rechte der Bewirtschafter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Umfeld des Bahnübergangs Hamannsweg i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ersichtlich, denn es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Verwirklichung des Vorhabens zu unzumutbaren Umwegen führen könnte. Die alternativen Wegeverbindungen nach der Schließung des Bahnübergangs erscheinen trotz der damit verbundenen Umwege als zumutbar; verbleibende Nachteile sind entschädigungslos im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2005 - 9 A 12/05 - juris, Rn. 22 = NVwZ 2006, 603-605).

Das öffentliche Interesse an der Aufhebung des Bahnübergangs Hamannsweg überwiegt somit gegenüber den widerstreitenden Belangen, ohne dass es einer Entschädigung wegen damit verbundener Um- und Mehrwege bedürfte.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Planfeststellungsbeschlusses liegen vor. Der Plan kann festgestellt werden. Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften oder unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Prüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen mit den durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens durchsetzt.

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Es dient in erster Linie der Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten. Der Bahnübergang „Hamannsweg“ weist aufgrund seiner sehr geringen Verkehrsbedeutung eine erhöhte sicherheitsrelevante Konfliktlage im Verhältnis zum Eisenbahnbetrieb auf. Nach der durchgeführten Verkehrszählung ist der Kfz-Verkehr gemäß § 11 Abs. 13 EBO als schwach

einzustufen; daneben ist lediglich eine sehr geringe bis gar keine Nutzung durch Fuß- und Radverkehr festzustellen.

Die Strecke 2610 besitzt demgegenüber eine erhebliche Bedeutung für den Eisenbahnbetrieb. Sie wird mit regelmäßigen Zugfahrten betrieben und dient der Abwicklung des Schienenverkehrs als Teil der verkehrlichen Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund ist die Beseitigung potenzieller Gefahrenpunkte an Bahnübergängen ein wesentliches öffentliches Interesse.

Die ersatzlose Auflassung des Bahnübergangs stellt die dauerhaft wirksamste Maßnahme zur Beseitigung des Konfliktpunktes zwischen Straßen- und Schienenverkehr dar. Sie ist gegenüber einer technischen Nachrüstung oder der Herstellung einer höhenfreien Kreuzung als wirtschaftlich und technisch vorzugswürdige Lösung zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Bahnübergang ausschließlich einem untergeordneten landwirtschaftlichen Verkehr dient und die Erreichbarkeit der angrenzenden Flächen weiterhin über die Bahnübergänge „Feldstraße“ (km 76,704) und „Krummsteeg“ (km 78,016) in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Der Rückbau umfasst die vorhandene technische Sicherung des Bahnübergangs sowie die Rückbaumaßnahmen im Gleis- und Fahrbahnbereich. Zusätzliche erhebliche Eingriffe in Eigentumsrechte oder unzumutbare Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Die Planung ist zudem dahingehend optimiert, dass Flächeninanspruchnahmen und Eingriffe in öffentliche und private Belange auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Gemeinde Kerken hat der Maßnahme im Rahmen der Abstimmung zugestimmt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen erreichen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit ein Maß, das der Durchführung des Vorhabens entgegensteht. Sie sind im Hinblick auf die verfolgten Ziele der Verkehrssicherheit und der Betriebsoptimierung hinzunehmen. Im Ergebnis überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange. Das Vorhaben kann daher unter Berücksichtigung aller Belange planfestgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV. Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 14.07.2026

Az. 641pa/058-2025#067

EVH-Nr. 3547135

Im Auftrag

(Dienstsiegel)